

Hauptsatzung einschl. Genehmigungsvermerk;
Gemeinde Lage1243

7. Landkreis Leer

8. Landkreis Oldenburg

Satzung über die Abweichung von Herstellungs-
merkmalen beim verkehrsberuhigten Ausbau
eines Teilstücks des Anemonenweges,
Gemeinde Ganderkesee.....1245

9. Landkreis Osnabrück

10. Landkreis Vechta

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 45 „Sitters Esch“; Gemeinde Visbek1245

11. Landkreis Wesermarsch

2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalts-
jahr 1999 einschl. Bekanntmachungsvermerk;
Gemeinde Jade1245

2. Satzungsänderung der Satzung über die
Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht
dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder
sowie anderer ehrenamtlich tätigen Personen;
Stadt Brake1246

7. Änderung des Flächennutzungsplanes;
Gemeinde Ovelgönne1247
Bebauungsplan Nr. 31 „Ortskern Großenmeer“
mit baugestalterischen Vorschriften;
Gemeinde Ovelgönne1247

12. Landkreis Wittmund

V. Sonstige Dienststellen

Friedhofsordnung und Friedhofsgebühren-
ordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchen-
gemeinden Etzel und Marx und Änderung der
Friedhofsordnung und Friedhofsgebühren-
ordnung für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Wittmund1248

Niedersächsisches Studieninstitut für
Kommunale Verwaltung Oldenburg e.V.
Bekanntmachungen Nr.: 20.04, 20.09, 70.07,
100.01/00.011249

4. Satzungsänderung über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Entwässerungs-
anlage; Zweckverband
„Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre“1251

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2000
einschl. Bekanntmachungsvermerk;
Zweckverband „Schloss- und Heimatmuseum
Jever“1252

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998;
Zweckverband kommunale Datenverarbeitung
Oldenburg (KDO).....1253

2. Nachtragshaushaltssatzung für das
Haushaltsjahr 1999 einschl. Bekanntmache-
ungsvermerk; Zweckverband kommunale
Datenverarbeitung Oldenburg (KDO)1253

1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushalts-
jahr 1999 einschl. Bekanntmachungsvermerk;
Zweckverband Abfalldeponie
Friesland/Wittmund1254

E. Sonstige Mitteilungen

A. Personalmeldungen

B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirks- regierung Weser-Ems

Bezirksregierung Weser-Ems

Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer (ZwMeerVO) vom 7. Dezember 1999

Gem. § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes
(NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom
25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch das
Haushaltbegleitgesetz 1999 vom 21.01.1999 (Nds.
GVBl. S. 10), wird aus Gründen des Wohls der Allge-
meinheit zur Ordnung des Wasserhaushalts, des Ver-
kehrs, der Gefahrenabwehr, der Erhaltung von Natur
und Landschaft und der Sicherstellung der Erholung
folgendes verordnet:

Abschnitt I

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

§ 1

- (1) Das Polizeiboot und die vom Landkreis Ammerland anerkannten Bergungs- und Rettungsboote sind bei Einsatzfahrten von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben es erforderlich macht.

- (2) In besonderen Fällen kann der Landkreis Ammerland von Verboten Ausnahmen zulassen.

§ 2

- (1) Ein Motorwasserfahrzeug ist ein Fahrzeug, das ausschließlich oder hilfsweise mittels eines Motors jeglicher Art angetrieben wird.
- (2) Ein Segelboot ist ein Wasserfahrzeug, das mit Hilfe von Segeln fortbewegt wird. Dazu zählen auch die Segelsurfbretter.
- (3) Kleinwasserfahrzeuge sind Fahrzeuge, die nicht unter die Absätze 1 oder 2 fallen, insbesondere Ruderboote, Paddelboote, Kanus, Schlauchboote, Wasser-tretfahrzeuge und Faltboote.
- (4) Ein Hausboot ist ein Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion und Ausstattung nach als schwimmende Unterkunft anzusehen ist und bei dem die Fortbewegung nur Nebenzweck ist.

Abschnitt II

Verkehrsvorschriften

§ 3

- (1) Jeder Teilnehmer am Verkehr auf dem Gewässer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den polizeilichen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

- (1) Bei Nebel und in der Zeit von einer Stunde nach dem astronomischen Sonnenuntergang bis zu einer Stunde vor dem astronomischen Sonnenauf-

gang ist das Befahren des Gewässers untersagt. Dieses Verbot gilt nicht für die Boote der Berufsfischer. Die Fischereiausübungsberechtigten sind von diesem Verbot insoweit ausgenommen, als es zur notwendigen Bewirtschaftung des Gewässers unbedingt erforderlich ist.

- (2) Boote, die nachts oder bei Nebel nicht an Anlegern oder zugelassenen Ankerplätzen festgemacht sind, sondern in Notfällen auf dem Gewässer verblieben sind, sowie Boote, die nach Abs. 1 Satz 2 und 3 von dem Verbot ausgenommen sind, müssen durch ein weißes Licht kenntlich gemacht werden, das in dunkler Nacht bei klarer Luft etwa 1 km sichtbar ist.
- (3) Wasserfahrzeuge dürfen die gekennzeichnete Schutzzone entlang des Ufers nicht befahren. Ausgenommen hiervon sind:
 1. die Boote der Berufsfischer bei der Ausübung der Fischerei,
 2. die Boote der Fischerei- und Jagdausübungsberechtigten, soweit es zur notwendigen Bewirtschaftung des Gewässers unbedingt erforderlich ist,
 3. die vom Landkreis Ammerland zugelassenen Boote der gewerblichen Personenschifffahrt, soweit es im Rahmen des An- und Ablegens an den hierfür zugelassenen Anlegestellen erforderlich ist,
 4. die allgemein zugelassenen Wasserfahrzeuge nur zum Ein- und Ausfahren von und zu den zugelassenen Liegeplätzen (§ 5 Abs. 1) oder den festgesetzten Stellen zum Wassern und Anlegen (§ 5 Abs. 2).
- (4) Auch soweit die Schutzzone nach Abs. 3 ausnahmsweise befahren werden darf, gilt Folgendes:

Die Röhrichte dürfen nur auf den angelegten Fahrrinnen befahren werden. Das Befahren der durch Pfähle und Boberstangen (Stangen mit Strohwisch) abgegrenzten Wasserflächen ist nicht gestattet.
- (5) Das Überfahren der durch Stangen gekennzeichneten Reusenstellen ist verboten.
- (6) Die Verordnung über das „Naturschutzgebiet Stammers Hop“ vom 16.03.1939 (Amtliche Nachrichten Nr. 43), geändert durch die Verordnungen vom 04.09.1939 (Amtliche Nachrichten Nr. 130) und vom 13.08.1941 (Amtliche Nachrichten Nr. 145), bleibt unberührt.
- (7) Wasserfahrzeuge haben einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den Anlegestellen der gewerblichen Personenschifffahrt und den Fanggeräten der Fischereiausübungsberechtigten einzuhalten. Das Anlegen und Liegen an diesen Stellen ist untersagt.
- (8) Öffentlich zugängliche Badestellen dürfen nicht befahren werden. Von anderen Stellen am Ufer, an denen gebadet wird, müssen Wasserfahrzeuge mindestens 50 m vom Ufer gemessen entfernt bleiben.
- (9) Das Befahren der Eisflächen der Gewässer mit **Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern** sowie alle Arten des Eissegelns sind verboten.

- (10) Von der Tragfähigkeit der Eisflächen hat sich jede Person in eigener Verantwortung zu überzeugen.

§ 5

- (1) Das Wassern, Anlegen und Liegen von Wasserfahrzeugen ist, bis auf Notfälle und vorbehaltlich von Abs. 2, nur an folgenden Liegeplätzen erlaubt:
 1. In den zugelassenen Binnenhäfen,
 2. an den ausdrücklich als Gemeinschaftsstege zugelassen Stegen für die dort genehmigte Zahl von Liegeplätzen,
 3. an den sonstigen rechtmäßig errichteten und genutzten Bootsstegen (je ein Liegeplatz). An diesen Stegen wird ein zweiter Liegeplatz zugelassen, wenn in der vorhergehenden Zulassungsperiode mindestens zwei Wasserfahrzeuge an einem Steg gelegen haben und für Liegeplätze an diesem Steg zugelassen waren.
- (2) Der Landkreis Ammerland kann eine Ausnahme vom Erfordernis des Liegeplatzes zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und mit den Belangen der Allgemeinheit und Dritter vereinbar ist. Ausnahmen können weiter insbesondere für Segelsurbretter und Kleinwasserfahrzeuge zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass Wasserfahrzeuge nicht im Uferbereich verbleiben.

In diesen Fällen kann bei der Zulassung für das Wasserfahrzeug eine Stelle zum Wassern und Anlegen festgesetzt werden.

§ 6

- (1) Für den Verkehr auf dem Gewässer gelten vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 die folgenden Ausweichregeln:
 1. Wasserfahrzeuge, die sich auf derselben Route in entgegengesetzter Fahrtrichtung nähern, müssen einander nach Steuerbord (rechts) ausweichen
 2. Kreuzen sich die Kurse zweier Wasserfahrzeuge und besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, so hat das von Steuerbord (rechts) kommende Fahrzeug Vorfahrt.
 3. Überholende Fahrzeuge müssen den eingeholten Fahrzeugen ausweichen.
 4. Fahrzeugen, die an einer Regatta teilnehmen, muss ausgewichen werden.
 5. Während des Ausweichsmanövers dürfen Fahrzeuge, denen auszuweichen ist, Kurs und Geschwindigkeit nicht ändern. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die an einer Regatta teilnehmen.
- (2) Für Segelboote, einschl. der Segelsurbretter untereinander gelten anstelle von Abs. 1 Ziffer 1 und 2 folgende Ausweichregeln:
 1. Haben Segelboote oder Windsurbretter den Wind nicht von derselben Seite, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen Fahrzeug ausweichen.
 2. Haben Segelboote oder Windsurbretter den Wind von derselben Seite, muss das luvwärtige dem leewärtigen Fahrzeug ausweichen.
- (3) Den Wasserfahrzeugen der gewerblichen Personenschifffahrt sowie geschleppten Fahrzeugen ist vorbe-

haltlich der Regelungen in Abs. 1 Ziffer 4 auszuweichen. Sonstige mit Motorkraft laufende Boote müssen allen Wasserfahrzeugen anderer Art ausweichen.

§ 7

- (1) Das Gewässer darf nicht befahren werden von
 1. Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor,
 2. Wasserfahrzeugen mit Elektromotor, die eine größere Leistung als 7,35 Kilowatt (= 10 PS) abgeben, mit Ausnahme der neu zuzulassenden Boote der Personenschifffahrt.
- (2) Von diesem Verbot sind ausgenommen
 1. Das Polizeiboot,
 2. die derzeit zugelassenen Boote der gewerblichen Personenschifffahrt,
 3. die vom Landkreis anerkannten Rettungs- und Bergungsboote,
 4. die Boote der Berufsfischer bei Ausübung der Fischerei sowie die vom Landkreis zugelassenen Bewirtschaftungs- und Aufsichtsboote des Fischereivereins,
 5. alle für besondere Fälle zugelassenen Wasserfahrzeuge (insbes. der Schwerbehinderten).
- (3) Hausboote sind auf dem Gewässer verboten.
- (4) Motorwasserfahrzeuge dürfen das Gewässer nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 12 km/h befahren.

§ 8

- (1) An den Anlegestellen der gewerblichen Personenschifffahrt ist das Baden verboten.
- (2) Badende dürfen sich nicht an mit Motorkraft laufende Fahrzeuge anhängen.
- (3) Das Wohnen und Übernachten auf Wasserfahrzeugen ist verboten.

§ 9

- (1) Regatten, Korsofahrten, Feuerwerke und andere Veranstaltungen bedürfen der Erlaubnis des Landkreises Ammerland. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen.
- (2) Bei allen Veranstaltungen nach Abs. 1 kann der Landkreis Ammerland eine Beschränkung des allgemeinen Verkehrs auf dem Gewässer anordnen.

§ 10

- (1) Alle das Gewässer befahrenden Wasserfahrzeuge müssen in betriebs sicherem Zustand sein.
- (2) Die Eigentümer und Halter der Fahrzeuge sind verpflichtet, dem Landkreis Ammerland oder der Polizei auf Verlangen die Betriebssicherheit der Fahrzeuge nachzuweisen.
- (3) Erweist sich ein Fahrzeug als nicht betriebs sicher, so setzt der Landkreis Ammerland dem Eigentümer oder Benutzer eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels oder beschränkt oder untersagt den Betrieb des Fahrzeuges.

Liegen Anhaltspunkte für Mängel in der Betriebssicherheit vor, kann der Landkreis Ammerland die Beibringung eines Sachverständigengutachtens anordnen, dessen Kosten der Bootsführer zu tragen hat. Wird das Gutachten innerhalb der gesetzten Frist nicht beigebracht, kann der Landkreis Ammerland den Betrieb des Fahrzeuges untersagen.

§ 11

Sportboote im Sinne der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.06.1994 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 164/15), die ab 16.06.1998 erstmals in Betrieb genommen werden, dürfen im Geltungsbereich dieser Verordnung nur verkehren, wenn sie den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen.

§ 12

- (1) Auf Verlangen der Polizei oder Beauftragten des Landkreises Ammerland haben Bootsführer die Zulassung des von ihnen geführten Bootes nachzuweisen.
- (2) Fischereiausübungsberechtigte müssen bei Ausübung der Fischerei den Fischereierlaubnisschein bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.
- (3) Das gleiche gilt für Jagdausübungsberechtigte bei Ausübung der Jagd bezüglich des Jagdscheines.

Abschnitt III

Zulassung von Personen- und Wasserfahrzeugen

§ 13

- (1) Jedes Fahrzeug muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Der Fahrzeugführer darf nicht infolge körperlicher oder geistiger Mängel oder des Genusses von Alkohol, Medikamenten oder sonstiger berauschender Mittel in der sicheren Führung des Fahrzeuges beeinträchtigt sein. Personen mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, dürfen weder ein Wasserfahrzeug führen noch dessen Kurs und Geschwindigkeit bestimmen.
- (2) Ein Wasserfahrzeug mit einer Motor-Nutzleistung von mehr als 5 PS (3,68 Kw) darf nur führen, wer im Besitz
 - des Sportbootführerscheins - Binnen - gemäß Sportbootführerscheinverordnung - Binnen - vom 22.03.1989 (BGBl. I S. 536) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - des Sportbootführerscheins - See - gemäß Sportbootführerscheinverordnung - See - vom 20.12.1973 (BGBl. I S. 1988) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - eines vergleichbaren, in den o. g. Sportbootführerscheinverordnungen genannten, anerkannten amtlichen Befähigungszeugnisses ist.
- (3) Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zum Führen von Wasserfahrzeugen ungeeignet sind, dürfen am Verkehr nur teilnehmen, wenn sie dem Landkreis Ammerland ein befürwor-

tendes Gutachten eines von ihm zu bestimmenden Sachverständigen vorgelegt haben.

§ 14

Erweist sich jemand als ungeeignet oder nur bedingt geeignet zum Führen von Wasserfahrzeugen (§ 13 Abs. 3), so untersagt ihm der Landkreis Ammerland die Führung von Wasserfahrzeugen oder legt ihm hierfür Beschränkungen auf.

§ 15

- (1) Alle Wasserfahrzeuge, mit Ausnahme leicht zu transportierender, zusammenlegbarer Kleinwasserfahrzeuge, aber einschließlich der Segelsurfbretter, bedürfen der Zulassung durch den Landkreis Ammerland. Die Zulassung wird jährlich für die Zeit vom 01.04. bis 15.10., für die gewerbliche Personenschifffahrt (Fahrgastschiffe) bis 31.10., erteilt. Sie kann jederzeit widerruflich und unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen obliegt dem Schiffsführer, für den Bereich der Besatzung, Bau und Ausrüstung auch dem Eigner.
- (2) Ausgenommen von der befristeten Zulassung sind:
 1. Das Polizeiboot,
 2. die vom Landkreis Ammerland anerkannten Rettungs- und Bergungsboote
 3. die Boote der Berufs- und Sportfischer bei der Ausübung der Fischerei
 4. die Bewirtschaftungs- und Aufsichtsboote des Fischereivereins
 5. die Boote der Jagdausübungsberechtigten bei der Ausübung der Jagd.
- (3) Wasserfahrzeuge, die an einer beim Landkreis Ammerland angemeldeten Regatta teilnehmen, bedürfen vom 3. Tage vor Beginn bis zum 3. Tage nach Beendigung der Regatta keiner Zulassung.
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Landkreis Ammerland von der Befristung weitere Ausnahmen zulassen.

§ 16

Der Landkreis Ammerland versagt die Zulassung, wenn

1. ein nach § 5 Abs. 1 erforderlicher Liegeplatz nicht nachgewiesen und keine Ausnahme nach § 5 Abs. 2 zugelassen wird, oder
2. die Zahl der zugelassenen Wasserfahrzeuge im Interesse der Ordnung des Wasserhaushaltes, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, des Schutzes von Natur und Landschaft oder der Fischerei nicht mehr erhöht werden kann.

§ 17

Die Zulassung von Motorwasserfahrzeugen ist zu versagen oder zu widerrufen, sofern die Motoren stärkere Geräusche oder eine höhere Verschmutzung des Wassers verursachen, als nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidlich ist.

§ 18

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist mit einer genauen Beschreibung des Wasserfahrzeuges, der genauen Bezeichnung des vorgesehenen Liegeplatzes und gege-

benenfalls dem bei der vorherigen Zulassung zugeordneten Kennzeichen beim Landkreis Ammerland oder einem Beauftragten einzureichen. Ein Antrag auf Ausnahme vom Erfordernis des Liegeplatzes nach § 5 Abs. 2 ist zu begründen.

- (2) Der Landkreis Ammerland oder ein Beauftragter bescheinigt die Zulassung in einem Zulassungsschein. In diesem Zulassungsschein werden die Tragfähigkeit, das Kennzeichen des Bootes (§ 19), der Liegeplatz oder die Zulassung einer Ausnahme nach § 5 Abs. 2 sowie gegebenenfalls die Kilowatt- oder die PS-Zahl des Motors vermerkt.

§ 19

- (1) Jedem zugelassenen Wasserfahrzeug teilt der Landkreis Ammerland ein Kennzeichen zu.
- (2) Das Kennzeichen ist an beiden Außenseiten des Bugs deutlich sichtbar anzubringen. Bei Segelsurfbrettern ist das Kennzeichen auf der Oberseite am Bug und Heck anzubringen.
- (3) Das Kennzeichen darf vor Ablauf der Zulassungsfrist nur entfernt werden, wenn das Fahrzeug von dem Gewässer heruntergenommen wird. Wird die Zulassung für ein Boot entzogen, so muss das Kennzeichen entfernt, das Boot von dem Gewässer heruntergenommen und der Zulassungsschein zurückgegeben werden.

§ 20

- (1) Geht ein zulassungspflichtiges Fahrzeug in das Eigentum eines anderen über, so hat der Erwerber binnen 2 Wochen beim Landkreis Ammerland die Umschreibung im Zulassungsschein zu beantragen. Der bisherige Eigentümer hat dem Landkreis Ammerland den Eigentumswechsel unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Soll ein zugelassenes Wasserfahrzeug für länger als ein Jahr von dem Gewässer heruntergenommen werden, so hat der Eigentümer den Zulassungsschein dem Landkreis Ammerland zur Löschung vorzulegen.

Abschnitt IV

Besondere Vorschriften für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung und Bootsvermietung.

§ 21

Für den, der entgeltlich und/oder geschäftsmäßig die Beförderung von Personen mit Wasserfahrzeugen unternimmt und den, der zu dieser Tätigkeit bestellt ist, gelten ergänzend folgende besondere Vorschriften:

1. Zur Ausübung dieses Geschäftes als Unternehmer oder Angestellter ist eine Erlaubnis des Landkreises Ammerland erforderlich.
2. Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen Personen erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und zur Personenbeförderung geeignet sind.
3. Der Landkreis Ammerland kann die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, dass der Antragsteller seine Befähigung zum Führen des für die Personenbeförderung in Aussicht genommenen Fahrzeuges durch eine besondere Prüfung vor einer vom Landkreis Ammerland bestimmten Kommission nachweist.

4. Hat der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet, hat er durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass er zum gefahrlosen Führen des in Aussicht genommenen Wasserfahrzeuges gesundheitlich in der Lage ist. Dieser Nachweis ist alle 2 Jahre neu zu erbringen. In Zweifelsfällen kann eine kürzere Frist festgesetzt werden.
5. Die Nrn. 3 und 4 gelten für diejenigen entsprechend, denen bereits eine Erlaubnis erteilt war.
6. Der Landkreis Ammerland entzieht oder beschränkt die Erlaubnis, wenn Umstände bekannt werden, die den Inhaber der Erlaubnis als ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen.

§ 22

- (1) Wer entgeltlich und/oder geschäftsmäßig Wasserfahrzeuge dem Publikum zur selbständigen Benutzung auf Zeit überlassen will (Bootsvermietung), bedarf einer Erlaubnis des Landkreises Ammerland.
- (2) Die Erlaubnis darf nur zuverlässigen und geeigneten Personen erteilt werden.
- (3) Die Bootsvermieter haben diese Verordnung an gut sichtbarer Stelle anzubringen. Auf die Einhaltung der Bestimmungen haben sie die Mieter vor Antritt der Fahrt hinzuweisen.
- (4) Der Landkreis Ammerland entzieht oder beschränkt die Erlaubnis, wenn Umstände bekannt werden, die den Inhaber der Erlaubnis als ungeeignet oder unzuverlässig erscheinen lassen.

§ 23

Für alle Wasserfahrzeuge, die der entgeltlichen und/oder geschäftsmäßigen Personenbeförderung dienen oder entgeltlich und/oder geschäftsmäßig dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden, gelten ergänzend folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Fahrzeuge dürfen nur auf Grund eines befürwortenden Gutachtens des vom Landkreis Ammerland bestellten Sachverständigen zugelassen werden. Der Sachverständige untersucht die Boote auf ihre Betriebssicherheit.
2. Die Fahrzeuge sind jeweils vor Beginn der Saison erneut auf Betriebssicherheit zu untersuchen. Auf Grund der Untersuchung erstellt der Sachverständige ein Gutachten, das der Bootseigentümer mit dem Zulassungsschein dem Landkreis Ammerland vorzulegen hat. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

- (1) Wasserfahrzeuge, die dem Publikum zu selbständigen Benutzung überlassen werden, müssen wie folgt ausgerüstet sein:
 1. Segelboote und Motorwasserfahrzeuge mit einem Rettungsring oder -ball mit mindestens 10 m langer Leine und einem Paddel oder Staken;
 2. Motorwasserfahrzeuge darüber hinaus mit einem Trockenfeuerlöscher;
 3. Ruderboote mit 2 Riemen und einem Rettungsring oder -ball mit mindestens 10 m langer Leine;
 4. Wassertretboote mit einem Paddel oder Staken, einer Festmacheleine von mindestens 5 m Länge

und einem Rettungsring oder -ball mit einer mindestens 10 m langen Leine.

Rettungsbälle sind als solche deutlich zu kennzeichnen.

- (2) Alle Wasserfahrzeuge nach Abs. 1 müssen mit Auftriebskörpern, die einen Auftrieb von 6 kg pro Person gewährleisten, versehen sein. Durch die Farbe des Kennzeichens müssen sie von anderen Wasserfahrzeugen unterschieden werden können.

§ 25

- (1) Die Fahrzeuge der gewerblichen Personenschifffahrt werden vor der Zulassung von einem Sachverständigen vermessen. Aufgrund der Vermessung wird die Personenzahl festgesetzt mit der das Wasserfahrzeug belastet werden darf (Tragfähigkeit). Die zulässige Personenzahl ist deutlich sichtbar an der Innenwand des Fahrzeuges anzuzeigen. Die Fahrzeuge dürfen mit keiner größeren Personenzahl belastet werden.
- (2) Die Fahrzeuge müssen in Anlehnung an die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung (BinSchUO) und Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUO) ausreichend mit Rettungs- und Feuerlösch-einrichtungen ausgestattet sein.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 26

Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Ammerland durch Anbringen von Boberstangen Wasserflächen zur notwendigen Gewässerbewirtschaftung abgrenzen.

§ 27

Es ist verboten Fäkalien, Chemikalien oder andere das Wasser verunreinigende Stoffe in das Gewässer einzuleiten oder einzubringen.

§ 28

Eine Veränderung der Ufer, z.B. durch den Bau von Spundwänden, durch Aufschüttung oder Abgrabungen, die Errichtung von Anlegern, die Beseitigung des natürlichen Ufer- und Wasserbewuchses bedürfen einer vorherigen Genehmigung nach dem NWG.

§ 29

- (1) Die Rechte des Gewässereigentümers bleiben durch diese Verordnung unberührt.
- (2) Die Benutzung des Gewässers über den Gemeingebrauch hinaus bedarf unbeschadet einer erforderlichen Sondernutzungserlaubnis nach dieser Verordnung einer privatrechtlichen Erlaubnis durch den Eigentümer des Gewässers.

§ 30

Ordnungswidrig im Sinne von § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 19, 20, 21, 22, 23, 25, 26, 27 oder 28 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.

§ 31

- (1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung ist der Landkreis Ammerland.
- (2) Die Aufgaben nach den §§ 9, 10, 12 - 15, 18 - 20 und 26 werden für den Landkreis Ammerland von der Gemeinde Bad Zwischenahn wahrgenommen.

§ 32

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Landkreises Ammerland vom 25.03.1976 - in der Fassung der 6. Änderungsverordnung vom 01.12.1998 - tritt gleichzeitig außer Kraft.

Oldenburg, den 7. Dezember 1999

Bezirksregierung Weser-Ems

502.7-62021 /2

Im Auftrage
Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

**Verordnung vom 12.11.1999 über das
Naturschutzgebiet „Schaapmoor“
in den Gemeinden Sögel und Groß Berßen,
Samtgemeinde Sögel, Landkreis Emsland**

Aufgrund der §§ 24 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetz (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl., S. 155, 267), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.02.1998 (Nds. GVBl., S. 86) wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

- (1) Das in Abs. 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Schaapmoor“ erklärt
- (2) Das Naturschutzgebiet ist ca. 210 ha groß.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1:5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Kante des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes.
- (4) Die vorgenannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (5) Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten werden bei der Bezirksregierung Weser-Ems - obere Naturschutzbehörde-, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, und bei der Samtgemeinde Sögel, Clemens-August-Straße 39, 49751 Sögel, aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist der Erhalt und die Entwicklung des Talraumes eines Geestbaches mit den dafür charakteristischen Biotoptypen wie Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und Bruchwälder für Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Entwicklung der landeseigenen Flächen i. S. des Schutzzweckes zu. Eine Extensivierung der Nutzung bzw. eine Nutzungsaufgabe bei gleichzeitiger Vernässung dieser Flächen ist vorgesehen.

§ 3 Schutzbestimmungen

- (1) Gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 NNatG sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten; die dieses oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 NNatG außerhalb der Wege nicht betreten werden.
- (3) Ferner sind gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 NNatG im Naturschutzgebiet folgende Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:
 - Hunde frei laufen zu lassen,
 - der Betrieb (Start, Flug einschließlich Überflug, Landung) von nach Luftverkehrsrecht erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen unbemannten Luftfahrzeugen (wie Ballone, Drachen, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren oder Raketenantrieb, fern- oder ungesteuerte Flugkörper mit oder ohne Eigenantrieb),
 - die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

§ 4 Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Schutzbestimmungen des § 3 dieser Verordnung sind
 1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und die ordnungsgemäße Forstwirtschaft jedoch ohne:
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) landwirtschaftlich ungenutzte Flächen in landwirtschaftliche Nutzung zu nehmen.
 - c) außerhalb von Waldflächen Gehölze anzupflanzen
 - d) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischennutzen,
 - e) die Grünlandnarbe zu erneuern; Nachsaaten als Übersaaten bleiben zulässig,
 - f) auf Grünland organische Dünger auszubringen,
 - g) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - h) auf Grünlandflächen Pflanzenschutzmittel auszubringen
 - i) auf Waldflächen Gehölze einzubringen, die nicht der potentiellen natürlichen Vegetation des jeweiligen Standortes entsprechen,
 - k) Kahlschläge durchzuführen. Hiervon ausgenommen sind Kahlschläge, die zur Verjüngung von Waldflächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft in Form von Saumhieben oder sonstigen Kleinkahlschlägen und pro Kalenderjahr nicht auf einer größeren Fläche als einer doppelten Baumlänge im Quadrat durchgeführt werden.
 2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems-obere Naturschutzbehörde- abzustimmen,

der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstraße 2, 27777 Ganderkesee, Zimmer-Nr. 204

montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Oldenburg, den 28. 02. 2002

Bezirksregierung Weser-Ems

Az.: 501.34-40211/1-3.10-2

Im Auftrage
Greten

Bezirksregierung Weser-Ems

**1. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Zwischenahner Meer**

Aufgrund des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), geändert durch das Haushaltsbegleitgesetz 1999 vom 21. 01. 1999 (Nds. GVBl. S. 10), wird die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer vom 07. 12. 1999 (Amtsblatt f. d. Reg.-Bez. Weser-Ems, S. 1188) wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Jeder Benutzer des Gewässers hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Fahrzeugführer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass insbesondere eine Gefährdung von Badenden, die Behinderung oder Beschädigung von Fahrzeugen anderer sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem Gewässer vermieden wird.
- (3) Über die Besonderheiten des Gewässers, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse, Naturschutzgebiete sowie die Tragfähigkeit der Eisfläche hat sich jede Person in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

Artikel 2

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Bei Nebel und“ gestrichen.

In § 4 Absatz 2 werden die Worte „oder bei Nebel“ gestrichen.

§ 4 Absatz 10 wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 26. Februar 2002

Bezirksregierung Weser-Ems

502.7-62021-2

Im Auftrage
Struthoff

D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen

I. Landesdienststellen (ohne B und C)

Bezirksregierung Hannover

**Erlaubnis zum Betrieb
einer Wettannahmestelle**

Bek. d. Bez.-Reg. Hannover v. 20. 02. 2002
-301.13-122 56-50-

Gemäß Rennwett- und Lotteriegengesetz vom 08. 04. 1922 (BGBl. I S. 335, 393) habe ich dem Trabrennverein Gelsenkirchen e.V. die Erlaubnis erteilt im Jahre 2002 in 26135 Oldenburg, Stedinger Straße 110, eine Wettannahmestelle für deutsche Trabrennplätze zu betreiben.

Im Auftrage
Ahrens

Bezirksregierung Hannover

**Erlaubnis zum Betrieb
eines Totalisators**

Bek. d. Bez.-Reg. Hannover v. 20. 02. 2002
- 301.13 - 122 56-4-

Gemäß Rennwett- und Lotteriegengesetz vom 08. 04. 1922 (BGBl. I S. 335, 393), in der derzeit gültigen Fassung habe ich dem Wildeshauser Renn-Club e. V. die Erlaubnis erteilt am 25. 08. 2002 auf der Rennbahn Am Fillerberg in 27793 Wildeshausen einen Totalisator zu betreiben.

Im Auftrage
Ahrens

II. Landkreise

Landkreis Ammerland

Der Landrat
Ordnungsamt

Westerstede, den 08. 03. 2002

**Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**hier: Legehennenhaltung
in Edeweicht-Wittenberge**

Im Verfahren zur Genehmigung einer Legehennenhaltung mit 13.400 Tieren in 26188 Edeweicht, Flur 31, Flurstück 12/4, Gemarkung Edeweicht, beantragt durch Herrn Jan-Dieter Bölts, Zum Uhlenhof 5, 26188 Edeweicht-Wittenberge, hat der Landkreis nach entsprechender Vorprüfung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Zweckverbandes „Erholungsgebiet Thülsfelder Talsperre“ fest.

Oldenburg, 20. 11. 2002

Bezirksregierung Weser-Ems
202.15-10050/1-091

Im Auftrage
Schnelzer

Bezirksregierung Weser-Ems

**Sitzverlegung der
„Stiftung Kritische Kunst- und
Kulturwissenschaften“**

Bek. d. Bez.-Reg. Weser-Ems
vom 19. 11. 2002-301/305.21-11741-

Die Änderung der Satzung der „**Stiftung Kritische Kunst- und Kulturwissenschaften**“, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, durch welche die Stiftung ihren Sitz von Osnabrück nach Karlsruhe verlegt hat, habe ich heute genehmigt.

Im Auftrage
Meine

Bezirksregierung Weser-Ems

**2. Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Regelung des Gemeingebrauchs
am Zwischenahner Meer**

Aufgrund des § 75 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 25. 03. 1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften zum Umweltschutzrecht vom 05. 09. 2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer vom 07. 12. 1999 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems S. 1188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. 02. 2002 (Amtsblatt für den Reg.-Bez. Weser-Ems S. 294), wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 4 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. die Wasserfahrzeuge, die an Liegeplätzen innerhalb der Schutzzone zugelassen sind, nur zum Ein- und Ausfahren von und zu ihrem Liegeplatz (§ 5 Abs. 1) oder der für sie festgesetzten Stelle zum Wassern und Anlegen (§ 5 Abs. 2).“

Artikel 2

Dem § 4 Abs. 7 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Der Landkreis Ammerland kann für gekennzeichnete Bereiche Ausnahmen zulassen.“

Artikel 3

In § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird nach dem Klammerzusatz (je ein Liegeplatz) der folgende Halbsatz angefügt:

„soweit § 4 Abs. 3 Nr. 4 dem nicht entgegensteht.“

Artikel 4

§ 30 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig nach § 190 Abs. 2 Nr. 3 NWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot über

1. das Verhalten des Gewässerbenutzers (§ 3),
 2. das Befahren des Gewässers (§ 4),
 3. das Wassern, Anlegen und Liegen von Wasserfahrzeugen (§ 5),
 4. das Ausweichen (§ 6),
 5. die Zulässigkeit von Wasserfahrzeugen mit Verbrennungsmotor und Elektromotor, von Hausbooten sowie die Fahrgeschwindigkeit von Motorwasserfahrzeugen (§ 7),
 6. das Baden sowie das Wohnen und Übernachten auf Wasserfahrzeugen (§ 8),
 7. die Durchführung von Regatten, Korsofahrten, Feuerwerken und anderen Veranstaltungen (§ 9),
 8. die Sicherheit der Wasserfahrzeuge (§ 10),
 9. die Zulässigkeit von Sportbooten im Sinne der Richtlinie 94/25/EG (§ 11),
 10. den Nachweis der Zulassung des Wasserfahrzeugs, des Fischereierlaubnisscheins und des Jagdscheins (§ 12),
 11. die Eignung des Fahrzeugführers und das Erfordernis eines Befähigungsnachweises (§ 13),
 12. die Zulassung der Wasserfahrzeuge (§ 15),
 13. die Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge (§ 19),
 14. den Eigentumswechsel eines zulassungspflichtigen Wasserfahrzeugs und die Löschung des Zulassungsscheins (§ 20),
 15. die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung (§ 21),
 16. die entgeltliche oder geschäftsmäßige Bootsvermietung (§ 22),
 17. die Sicherheit der Wasserfahrzeuge für die entgeltliche oder geschäftsmäßige Personenbeförderung und Bootsvermietung (§ 23),
 18. die Ausrüstung der Wasserfahrzeuge, die dem Publikum zur selbständigen Benutzung überlassen werden (§ 24),
 19. die Tragfähigkeit und Ausstattung der Fahrzeuge der gewerblichen Personenschifffahrt (§ 25),
 20. die Abgrenzung von Wasserflächen zur Gewässerbewirtschaftung (§ 26),
 21. das Einleiten oder Einbringen von Fäkalien, Chemikalien oder anderen Wasser verunreinigenden Stoffen (§ 27),
 22. die Veränderung der Ufer (§ 28)
- zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 190 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 14. 11. 2002

Bezirksregierung Weser-Ems
502.7-62021-2

Im Auftrage
Struthoff

Bezirksregierung Weser-Ems

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Biogasanlage Werlte GmbH & Co. KG, Große Straße 14, in 26871 Aschendorf, beabsichtigt, auf dem Grundstück in 49757 Werlte (Landkreis Emsland), Loruper Straße 1 (Flurstücke 200/3 und 201/3 der Flur 5 in der Gemarkung Werlte), eine Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Biogasanlage) zu errichten und zu betreiben.

Die Errichtung und den Betrieb der o. a. Biogasanlage habe ich mit Bescheid vom 18. 11. 2002 genehmigt.

Gem. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV – in Verbindung mit § 10/Abs. 8 Sätze 2 und 3 BImSchG werden der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Entscheidung über den Antrag vom 12. 02. 2002 nachfolgend bekanntgemacht.

„I. Genehmigungsbescheid

Die Firma Biogasanlage Werlte GmbH & Co. KG, Aschendorf, wird aufgrund ihres Antrages vom 12. 02. 2002, zuletzt ergänzt am 11. 11. 2002, gemäß der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. d. F. vom 14. 05. 1990 (BGBl. I, S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 68 des Dritten Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften vom 21. 08. 2002 (BGBl. I S. 3322) i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 8.6 Buchstabe b) der Spalte 1 i. V. m. Nr. 1.4 Spalte 2, 9.36 der Spalte 2 und 8.10 der Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –) i. d. F. der Neufassung vom 14. 03. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung immissionsschutzrechtlicher Vorschriften vom 06. 05. 2002 (BGBl. I S. 1566), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Biogasanlage) in Werlte erteilt.

Standort der Anlage ist:

Ort: 49757 Werlte
Straße: Loruper Straße 1
Gemarkung: Werlte
Flur: 5
Flurstück: 200/3 und 201/3

Die in Anlage 1 aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde. Sie sind verbindlich, soweit sich aus

dem Tenor und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Inputmenge wird antragsgemäß auf **110.000 Mg/Jahr** begrenzt.

Die MAP-Anlage darf erst errichtet werden, wenn:

- der unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland beurteilungsfähige Antragsunterlagen vorliegen, aus denen hervorgeht, dass bei den gegebenen Vorflutverhältnissen das Abwasser aus dem MAP-Verfahren soweit gereinigt wird, dass eine behördliche Entscheidung (wasserrechtliche Einleitungserlaubnis) erteilt werden kann. Der Umfang der Antragsunterlagen ist rechtzeitig mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Die MAP-Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn:

- die wasserrechtliche Einleitungserlaubnis des Landkreises Emsland mit Festlegung der Randbedingungen des Betriebs der MAP-Anlage vorliegt.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Biogasanlage erlischt, wenn nicht bis zum 30. 06. 2004 mit der Errichtung und bis zum 30. 06. 2005 mit dem Betrieb der Biogasanlage begonnen wurde.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der MAP-Anlage erlischt, wenn nicht bis zum 30. 06. 2005 mit der Errichtung und bis zum 30. 06. 2006 mit dem Betrieb der MAP-Anlage begonnen wurde.

Die genehmigten Antragsunterlagen werden Ihnen mit gesonderter Post übersandt.“

II. Nebenbestimmungen (hier nicht aufgeführt)

„VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Weser-Ems, 26106 Oldenburg, oder der Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück, Postfach 3569, 49025 Osnabrück, einzulegen. Die Frist wird auch gewahrt durch Einlegung des Widerspruchs zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, Oldenburg, oder der Bezirksregierung Weser-Ems, Außenstelle Osnabrück, Heger-Tor-Wall 18, Osnabrück.“

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit vom **02. 12. bis zum 16. 12. 2002** (einschließlich) während der Dienststunden bei

- der **Bezirksregierung Weser-Ems, Ratscherr-Schulze-Str. 10, 26122 Oldenburg, Zimmer Nr. 9**, sowie
- der **Gemeinde Werlte, Rathaus, Zimmer-Nr. 14, Marktstraße 1, 49757 Werlte**, eingesehen werden.

Oldenburg, den 18. 11. 2002
Bezirksregierung Weser-Ems
Az.: 501.32-40211/1-8.6-2

Im Auftrage
Kampshoff

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung
des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer**

Vom 17. 7. 2006

Aufgrund des § 75 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs am Zwischenahner Meer vom 7. 12. 1999 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1188), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. 11. 2002 (Abl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1091), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) In der Zeit vom 1. November bis 31. März dürfen Fahrgastschiffe der gewerblichen Personenschifffahrt nur auf der in der **Anlage** dargestellten Fahrtroute verkehren. Als Anlegestellen dürfen nur der Hauptanleger in Bad Zwischenahn und der Anleger in Rostrup angefahren werden. Ein Befahren der Seemitte, der Buchtbereiche Elmen-dorf und Eyhausen sowie der Uferbereiche ist unzulässig. Um Störungen für die Rastvogelbestände zu vermeiden, ist zu diesen Bereichen ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Fahrgeschwindigkeit darf 4 km/h nicht überschreiten. Bereiche, in denen sich Eis gebildet hat, dürfen von Fahrgastschiffen nicht befahren werden.“

2. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung wird jährlich für die Zeit vom 1. April bis 15. Oktober, für die gewerbliche Personenschifffahrt (Fahrgastschiffe) ganzjährig, erteilt.“

3. § 23 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrzeuge sind jeweils vor Beginn der Saison am 1. April erneut auf Betriebssicherheit zu untersuchen.“

Artikel 2

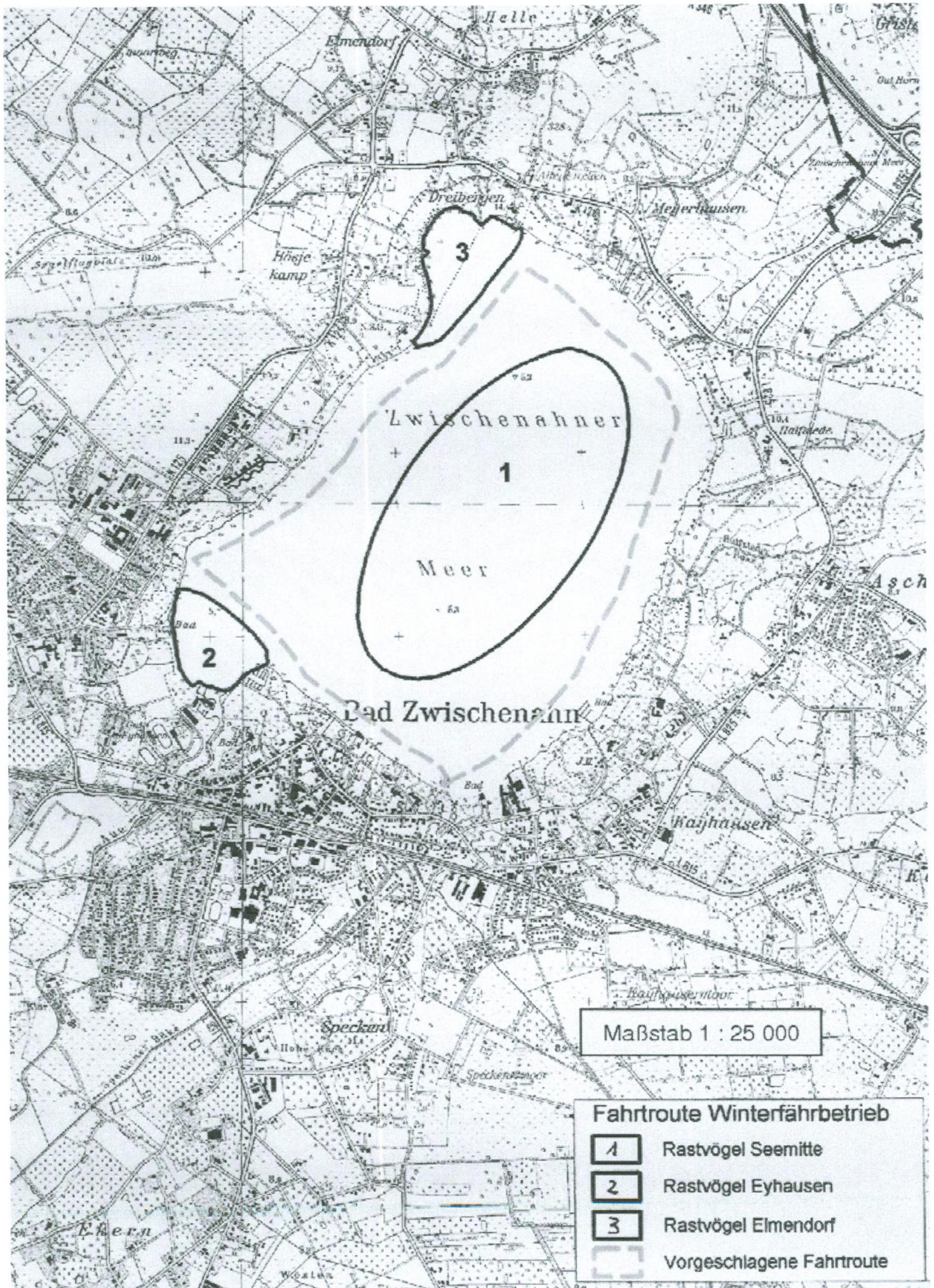
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 17. 7. 2006

**Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Fuhrmann

— Nds. MBl. Nr. ●/2006 S. 1



Maßstab 1 : 25 000

- Fahrtroute Winterfährbetrieb**
- 1** Rastvögel Seemitte
 - 2** Rastvögel Eyhausen
 - 3** Rastvögel Elmendorf
 -  Vorgeschlagene Fahrtroute